Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
schulen.datenschutz@sh.ch

Kanton Schaffhausen
Datenschutzbeauftragter
Vorstadt 18
CH-8200 Schaffhausen

Version: 01.09.2021

Merkblatt
betreffend Personendaten auf Schulwebseiten

1. Neue Medien – eine tolle Chance auch für die Schule

Das Internet verändert die Welt – auch die Schulwelt. Es bietet als neues Unterrichtsmedium viele Vorteile der Informationsbeschaffung. Es eröffnet den Schülerinnen und Schülern, aber auch den Lehrpersonen, neue Perspektiven in der Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Aus dem Schulzimmer heraus sind weltweit Informationen abrufbereit – wir können aus dem Schulzimmer heraus weltweit mit anderen Menschen kommunizieren, einzeln oder in Gruppen.

2. Neue Medien – auch ein paar neue Risiken

Wir holen die Welt zu uns ins Schulzimmer. Aber damit kann die Welt auch zu uns ins Schulzimmer schauen. Oder noch weiter. Bei allen Chancen und Vorteilen dürfen wir deshalb auch vor den Risiken und Gefahren nicht die Augen verschliessen. Im Internet lauern Gefahren für die Privatsphäre der Benutzer, weil Daten auf Webseiten 365 Tage 24 Stunden lang weltweit schrankenlos abrufbar, downloadbar und miteinander verknüpfbar, weiter bearbeitbar und verbreitbar sind, ohne Kenntnis der Betroffenen und ausser Kontrolle der Schule.

3. Rechtliche Grundlagen für das Bearbeiten von personenbezogenen Daten

Gesetz über den Schutz von Personendaten, vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)
Verordnung über den Schutz von Personendaten, vom 28. Februar 1995 (Kantonale Datenschutzverordnung, SHR 174.101)

4. Grundsätze für die Bekanntgabe von Daten auf Schulwebseiten

4.1 Keine Einschränkungen für die Bekanntgabe nichtpersonenbezogener Daten

Informationen ohne Personenbezug, z.B. Terminlisten, Informationen über die Schule, Schulhausregeln, Terminkalender, Adressen schulnaher Institutionen und Ähnliches sind unter datenschutzrechtlichem Blickwinkel unproblematisch.

4.2 Angaben über Schülerinnen und Schüler

Ohne ausdrückliche, vorgängige und freiwillige Zustimmung der mündigen Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretung bei Unmündigen dürfen keine personenbezogenen Angaben über Schülerinnen und Schüler bekannt gegeben werden. Dies gilt bereits für Namens-/Klassenlisten und auf jeden Fall für darüberhinausgehende weitere Informationen wie

Privatadressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Fotos usw. Selbst wenn die Zustimmung der Betroffenen vorliegt, sollte auf die volle Namensnennung verzichtet werden. Können nämlich Kinder direkt mit dem Namen angesprochen werden, so kann diese scheinbare Vertrautheit zum gefährlichen Abbau von Vorsicht führen. Sollen Fotos des ganzen Schulhauses oder einzelner Klassen, veröffentlicht werden, dann muss dies ohne identifizierende Namensnennung („vordere Reihe, v.l.n.r. ...") geschehen. Es ist auch darauf zu achten, dass nicht über „sprechende" Foto-Dateinamen (z.B. „petermuster.jpg“) oder durch E-Mail-Adressen (z.B. „vorname.name@provider.ch“) die Namen trotzdem bekannt werden. Portraitbilder und Einzelbilder von Schülerinnen und Schülern sollten grundsätzlich nicht veröffentlicht werden, auch wenn kein Namenshinweis vorhanden ist. Eine fehlende Zustimmung eines Schülers oder einer Schülerin ist auf jeden Fall zu respektieren, indem jeder Hinweis auf die betreffende Person, z.B. auch ein Bild, aus dem Internetauftritt entfernt wird.

Anstelle einer öffentlichen Publikation im Internet wird grundsätzlich empfohlen, personenbezogene Schülerdaten sowie -fotos den Schülerinnen und Schülern sowie deren gesetzlichen Vertretung mit deren Zustimmung über einen passwortgeschützten Bereich zugänglich zu machen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Berechtigungen regelmässig (z.B. jährlich jeweils auf das neue Schuljahr) überprüft werden.

Die Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotoaufnahmen kann mit der Link: "Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotoaufnahmen" eingeholt werden. Es handelt sich dabei um eine Mustervorlage, die auf die spezifische Situation angepasst werden kann.

4.3 Angaben über Lehrpersonen und Schulleitungen

Vertretbar ist die Nennung von Name, Vorname und Funktion dieser Personen. Ohne die ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der Betroffenen dürfen aber keine weitergehenden personenbezogenen Angaben Personen gemacht werden, also keine Privatadresse, kein Wohnort, keine private Telefonnummer, keine private E-Mail-Adresse, keine Fotos etc.

4.4 Angaben über Schulbehördenmitglieder

Namen und Vornamen der Schulbehördenmitglieder dürfen auf Schulwebseiten wiedergegeben werden, weitere Angaben zur Erreichbarkeit der einzelnen Mitglieder nur dann, wenn keine zentrale Ansprechperson oder ein Sekretariat bestimmt ist. Das Erziehungsdepartement empfiehlt, die Frage einvernehmlich mit der Schulbehörde zu klären.

4.5 Angaben über weitere Personen

Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der Betroffenen sollten keine personenbezogenen Angaben über weitere Personen (z.B. Abwart, Therapeutinnen etc.) veröffentlicht werden.

4.6 Voraussetzungen für den Einsatz von Webcams

Weil bei Aufnahmen durch Webcams die ausdrückliche Zustimmung der aufgenommenen Personen praktisch nicht eingeholt werden kann, ist deren Einsatz problematisch und grundsätzlich nicht zulässig. Sollen trotzdem Webcams eingesetzt werden, so muss gewährleistet sein, dass die durch die Kamera erfassten und im Internet wiedergegebenen Personen nicht erkenn- und bestimmbar sind. Der Einsatz ist so zu gestalten, dass aufgrund der Aufnahmen – auch bei Nachbearbeitung mit Bildbearbeitungstools – keine Personen erkenn- oder bestimmbar sind (geeignete Wahl des Standorts der Kamera, des Bildausschnitts, der Brennweite des Objektivs, der Rasterung der Bilder, der Zoom-Möglichkeit etc.).
Die übertragenen Bilder dürfen nicht aufgezeichnet werden.

4.7 Links auf Netzangebote Dritter

Vorsicht ist geboten bei Links auf Webseiten, die nicht unter der Verantwortung der Schule selbst stehen. Die strafrechtliche Relevanz solcher Links ist noch ungeklärt. Am besten ist auf solche Links zu verzichten, oder aber, es ist unmittelbar bei den Links zum Ausdruck zu bringen, dass die Schule keine Kontrolle darüber hat. Die Links sind periodisch zu kontrollieren, und auf jeden Fall sind solche Links sofort zu löschen, bei denen erkennbar ist, dass sie auf rechtswidrige Inhalte im Netz führen.

4.8 E-Mail-Verkehr

Wenn die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail über das Internet angeboten wird (etwa durch die Angabe von E-Mail-Adressen), sollte immer darauf hingewiesen werden, dass das Versenden von elektronischen Nachrichten ohne Verschlüsselung (allenfalls Verwendung digitaler Signaturen) mit Risiken verbunden ist. Dies kann z.B. durch einen Hinweis „Warnung: der E-Mail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in E-Mails" geschehen.

5. Schlussbemerkung

Diese Empfehlungen beziehen sich ausdrücklich auf Webseiten. Sie können nicht übertragen werden auf die Frage, welche Personendaten über Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulbehördenmitglieder und weitere Personen in Schul(haus)broschüren bekannt gegeben werden dürfen. Darüber gibt ein separates Merkblatt Auskunft: Link: "Merkblatt betreffend Personendaten in Schul(haus)broschüren".